

Monatsschrift  
für Deutsches Recht

# MDR

Heft 19

5. Oktober 2012

S. 1133 – 1196

PVSt 4954

Zeitschrift  
für die  
Zivilrechtspraxis

Inklusive

+ MDR  
online

## Aufsätze

**Versicherungsrecht:** Detektivbeauftragung im Versicherungsrecht (RA FAVersR FAMuWR Kai-Jochen Neuhaus) 1133

**Verfahrensrecht:** Streitverkündung – Rechtsprechungsüberblick zu Möglichkeiten, Wirkungen und Kosten (RA Nima Ghassemi-Tabar/Wiss Mit. David Eckner) 1136

## MDR-Arbeitshilfe

**Bankrecht:** Anlagevermittlung- und Anlageberatungsvertrag – Aktuelle BGH-Rechtsprechung zu offenbarungspflichtigen Rückvergütungen (Prof. Dr. Manfred Heße) 1142

## Rechtsprechung

**AGB:** Entgeltpflichtige Eintragung in ein Online-Branchenverzeichnis (BGH v. 26.7.2012) 1147

**Gewerbemiete:** Minderung der Geschäftsraummieta wegen Unterschreitung der vereinbarten Fläche (BGH v. 18.7.2012) 1152

**Grundstückskaufvertrag:** Kenntnis des Mangels durch den Käufer (BGH v. 15.6.2012) 1157

**Arzthaftung:** Verbot einer „Überbeschleunigung“ im Verfahren (BGH v. 3.7.2012) 1158

**Vaterschaftsanfechtung:** Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit von § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (BGH v. 27.6.2012) 1166

**AktG:** Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern nach Amtsniederlegung (BGH v. 17.7.2012) 1174

**VKH:** Berücksichtigung von berufsbedingten Fahrtkosten (BGH v. 8.8.2012) 1182

**Insolvenzrecht:** Fortlaufende Nutzung von Leasinggut aufgrund insolvenzgerichtlicher Ermächtigung (BGH v. 28.6.2012) 1188

**Berufsrecht:** Zusammenarbeit zweier Sozietäten als Außensozietät (BGH v. 12.7.2012) 1194

o|s  
Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

www.mdr.ovs.de

VERSICHERUNGSRECHT

## Detektivbeauftragung im Versicherungsrecht

RA FAVersR FAMuWR Kai-Jochen Neuhaus

*Ob und in welchem Umfang Beobachtungen durch Detektive dem Versicherer weiterhelfen können, wird in folgendem Beitrag untersucht. Immer geht es dabei um die Kernfragen, ob ermittelte Ergebnisse verwertet werden dürfen und „später“ (nach erfolgreicher Abwehr des Leistungsanspruchs) Kostenerstattung verlangt werden kann.*

### I. Problemaufriss

Werden gegenüber einem Versicherer Leistungsansprüche geltend gemacht, ist der Einsatz von Detektiven im Auftrag des Versicherungsunternehmens nicht ungewöhnlich. Man kann etwas verallgemeinernd formulieren, dass dies immer dem Zweck dient herauszufinden, ob der vom Versicherungsnehmer geschilderte Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist. So wird beispielsweise manchmal in der Krankentagegeldversicherung, wo nur eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers einen Zahlungsanspruch begründet, durch den Detektiv beobachtet, ob der Versicherte trotz beantragten Krankentagegeldes weiter arbeitet. In der Berufsunfähigkeitsversicherung kommt es zu Überprüfungen, ob der Versicherungsnehmer tatsächlich bei seiner Berufsausübung so stark eingeschränkt ist, wie er behauptet. Im Bereich der Sachversicherung bei sog. Dubiosschäden ermittelt der Detektiv etwa Verflechtungen zwischen verschiedenen, am Schadensereignis beteiligten Personen (z.B. beim Verkehrsunfall oder Bränden im Bereich der

Feuerversicherung), die einen Rückschluss auf Absprachen zulassen könnten.

Das mag manchen erschrecken und an „Big Brother“ denken lassen, aus Sicht eines Versicherers ist es aber häufig die einzige Möglichkeit, an Informationen für eine weitere Sachverhaltsaufklärung oder die Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers zu kommen. Insbesondere bei behaupteten psychischen Erkrankungen im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung mit angeblich dauerhaft arbeitsunfähigen Anspruchstellern haben heimliche Ermittlungen schon Erstaunliches wie drei Mal wöchentlich begeistert Tennis spielende oder in Discotheken mehrmals wöchentlich beherzt flirtende Versicherungsnehmer mit angeblich depressiv bedingter Kontaktarmut, „gefesselt-sein-ans-Haus“ oder Panikattacken bei Menschenkontakt zutage gefördert. Ähnliches gilt für diffuse Schmerzsyndrome mit „erheblicher Bewegungseinschränkung“, bei denen der „Betroffene“ dann beobachtet wurde, wie er das ganze Wochenende schwere Kartons bei einem Umzug schleppte. Oder als weiteres Beispiel der Hufschmied, der aufgrund eines Pferdetrittes an den Kopf angeblich unter einer post-traumatischen Pferdephobie leidet, aber während des Sommerurlaubs seiner Tochter deren Reitpferd täglich engagiert pflegt und bewegt. Das alles ist selten, und es sind Ausnahmen von der Regel, jedoch häufig womöglich teure Ausnahmen für den Versicherer, die nicht immer mit gutachterlichen Untersuchungen nachzuweisen sind.

### II. Begründeter Anlass zur Observierung

Der Einsatz von Detektiven, die personenbezogene Daten aufklären oder ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers feststellen sollen (z.B. die Ausführung von Arbeiten trotz angeblicher Arbeitsunfähigkeit), begegnet dort Grenzen, wo kein vertragsbezogener, vom Versicherungsnehmer gesetzter Anlass dazu besteht.<sup>1</sup> Der BGH spricht davon, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ für den Versicherer vorliegen müssen.<sup>2</sup> Zweifel am Eintritt des Versicherungsfalls genügen nicht. Wenn kein Verdacht für eine (Vor-)Täuschung besteht, sei die Beauftragung des Detektivs, selbst wenn dieser nicht mit verwerflichen Mitteln auf den Versicherungsnehmer einwirkt, auf die Verschaffung eines Kündigungsgrundes gerichtet und damit als unlauter anzusehen.<sup>3</sup> So soll z.B. der Detektiv vom Versicherer nur zur Aufklärung fest

▷ Der Autor ist Partner in der Kanzlei Kloth – Neuhaus Rechtsanwälte und Fachanwälte, [www.kloth-neuhaus.de](http://www.kloth-neuhaus.de). Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Krankentagegeld- und Sachversicherung. Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen, u.a. der Bücher Voit/Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, demnächst 3. Aufl. 2013 und Neuhaus/Kloth, Praxis des neuen VVG, 2. Aufl. 2008. Neuhaus ist außerdem Lehrbeauftragter der Universität Münster und als Dozent von Seminaren in der Versicherungsbranche tätig.

1 BGH, Urt. v. 20.5.2009 – IV ZR 274/06, MDR 2009, 982 = r+s 2009, 380 = NJW-RR 2009, 1189 = VersR 2009, 1063 (Krankentagegeldversicherung); OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.7.2008 – 5 U 135/06-27, VersR 2009, 344 = BeckRS 2009 02636; Rixecker in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl. 2012, § 213 Rz. 28.

2 BGH, s. Fn. 1.

3 BGH, s. Fn. 1; LG Dortmund, Urt. v. 20.11.2009 – 2 O 71/07, NJW-RR 2010, 1258: Detektivbeauftragung bzgl. Prüfung der Arbeitsfähigkeit des VN in einer Krankentagegeldversicherung; Detektiv als „Testkunde“.

## Versicherungsrecht

umrissener Umstände eingeschaltet werden dürfen, die unmittelbar Rückschlüsse auf einen gehegten Verdacht, der Versicherungsfall sei vorgetäuscht, erlauben; zielen aber die Ermittlungen auf Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse ab, soll dies unzulässig sein.<sup>4</sup>

Das ist grundsätzlich richtig, darf aber nicht zu sehr verallgemeinert werden, weil auch nach der Art der Versicherung differenziert werden muss. Die obigen Grundsätze wurden zur Krankentagegeldversicherung aufgestellt, bei der es tatsächlich so ist, dass der Versicherer in der Regel mit einem ihn täuschenden Versicherungsnehmer nicht mehr vertraglich verbunden sein will. Einen Grundsatz, dass der Versicherer bei einer Täuschung (die im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung auch „nur“ in einer Aggravation von Beschwerden liegen kann), gibt es aber nicht. In der Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung wird es häufig „nur“ darum gehen, den Sachverhalt aufzuklären und dadurch womöglich leistungsfrei zu werden. Insbesondere wenn es um die Arbeitsfähigkeit von Selbständigen geht, ist der Versicherer dabei in besonderer Weise auf die Vertragstreue des Versicherungsnehmers angewiesen, da er Täuschungen seines Versicherungsnehmers über seine tatsächliche Arbeitsleistung in der Zeit einer medizinisch attestierten Arbeitsunfähigkeit nur schwer aufdecken kann.<sup>5</sup> Daraus folgt, dass auch die durch Indizien ins Rollen gebrachte Ausforschung der Umstände zulässig sein kann. Deutliche Widersprüche in Arztberichten zur Arbeitsfähigkeit (z.B. Arztbericht des Versicherungsnehmers mit 100 % Berufs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, Begutachtung im Auftrag des Versicherers mit deutlich unter einem Grad von 50 %) berechtigen daher immer zur Observierung. Das gilt auch dann, wenn ein Arzt nur Anhaltspunkte für Aggravation oder Simulation (begründet) bescheinigt oder der Versicherungsnehmer eine „einschlägige Vorgeschichte“ in Bezug auf angestrebte Versicherungsleistungen hat (Straftaten, erfolgreiche Anfechtung anderer Verträge wegen Anzeigepflichtverletzung). Auch die äußeren Umstände – etwa in der Sachversicherung Beteiligung ungewöhnlich vieler Personen, mehrfache Versicherungsfälle in kurzen Abständen – können Indizien begründen, die eine Observierung rechtfertigen.

### III. Rückschau nach Vorliegen des Ermittlungsergebnisses

Insbesondere stellt sich die Frage, ob der erforderliche Anlass auch aufgrund einer Rückschau nach Vorliegen des Ermittlungsergebnisses angenommen werden darf oder ob er vor der Detektivbeauftragung vorliegen muss. Das OLG Hamburg hat in einem Streit über die Erstattung von Ermittlungskosten entschieden, dass vorgerichtliche Ermittlungskosten einer Detektei einem Fahrzeugversicherer zu erstatten sind, wenn das Ermittlungsergebnis Grundlage der Deckungsablehnung und der Klageerwidern im anschließenden Deckungsprozess ist; dies gelte z.B. dann, wenn eine vorprozessual von dem Versicherer veranlasste Begutachtung Umstände zutage gefördert hat, die letztlich prozessentscheidend zugunsten des Versicherers geworden sind.<sup>6</sup> Das OLG Hamm hat geurteilt, dass vorgerichtlich angefallene Detektivkosten des Versicherers als notwendige Kosten i.S.v. § 91 ZPO erstattungsfähig sind, wenn der Versicherer ohne die Feststellungen der Detektei seinen Verdacht eines fingierten Einbruchdiebstahls nicht durch entsprechenden Vortrag zu persönlichen Verflechtungen und Verbindungen der am Schadensereignis Beteiligten erhärten konnte; ohne diese Ermittlungen hätten dem Versicherer lediglich Indizien für die Annahme eines versuchten Versicherungsbetruges zur Verfügung gestanden,

die allein nicht ausreichen, um seine Prozesssituation im Ausgangsstreit zu stärken.<sup>7</sup> Das alles spricht zu Recht dafür, dass gewissermaßen eine Kombination zwischen einem auf zumindest auf Indizien fußenden Anfangsverdacht und einer späteren Bestätigung durch die Ermittlungen bestehen muss, damit das Verhalten des Versicherers nicht als unlauter zu qualifizieren ist. Dabei darf der rückschauenden Betrachtung durchaus das größere Gewicht zukommen, sofern der Versicherer am Anfang nicht „ins Blaue hinein“ tätig geworden ist.

### IV. „Unlautere“ Observierungen

Feststellungen durch einen vom Versicherer beauftragten Detektiv sind unlauter und dürfen nicht verwertet werden, wenn der Ermittler den Versicherten zu einem Tätigwerden verleitet hat („agent provocateur“, Verstoß gegen Treu und Glauben, § 242 BGB), das heißt – wenn es beispielsweise um die berufliche Tätigkeit geht – dass der Ermittler eine Weigerung bzw. Ablehnung des Versicherungsnehmers, seine Tätigkeit aufzunehmen, überwinden musste.<sup>8</sup> Hiervon kann in Anlehnung an die in wettbewerbsrechtlichen Verfahren entwickelten Grundsätze nur dann ausgegangen werden, wenn der von dem Versicherer eingeschaltete Ermittler es in erster Linie darauf abgesehen hatte, den Versicherungsnehmer hereinzulegen, oder wenn er in den Bereich der Strafbarkeit reichende oder sonstige besonders verwerfliche Mittel, z.B. besondere Verführungskünste, angewandt hatte, um diesen zu einem Tätigwerden zu verleiten, weil hiermit die Grenze der an sich zulässigen und nicht zu beanstandenden Überprüfung überschritten wird.<sup>9</sup> Dass das Ermittlungsergebnis auf einem unmittelbaren Kontakt mit einem Ermittler beruht und nicht auf sonstige Untersuchungen/Observationen der eingeschalteten Ermittlungsfirma zurückzuführen ist, begründet keine Treuwidrigkeit.<sup>10</sup> Diese zur Krankentagegeldversicherung entwickelten Standpunkte lassen sich ohne weiteres auch auf andere Versicherungen übertragen.

### V. Art und Weise der Verwertung von Observierungsergebnissen

Die Art und Weise der Verwertung sollte vom Versicherer gut überlegt werden und ist vom Gericht kritisch zu würdigen, da es um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten gehen kann. Es macht einen Unterschied, ob der Detektiv als Zeuge benannt wird und eigene Erlebnisse bekunden soll, oder ob ohne Zustimmung oder Genehmigung des Versicherten Bild- oder Tonaufnahmen vorgelegt werden. Der Detektiv als Zeuge ist unter den obigen Voraussetzungen, dass er nicht zum Vertragsbruch verleitet hat, immer ein zulässiges Beweismittel,<sup>11</sup> denn es könnte sich genauso gut um einen zufälligen Passanten handeln, der den Versicherten „erlebt“ hat und als Zeuge benannt wird. Seine Glaubwürdigkeit muss besonders beachtet werden, denn er ist vom Versicherer bezahlt

4 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.1995 – 4 W 53/95, r+s 1996, 380.

5 OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2005 – 5 U 70/05-8, r+s 2006, 117 = NJW-RR 2006, 465 = VersR 2006, 644 unter II 1 c.

6 OLG Hamburg, Beschl. v. 3.3.1998 – 8 W 271/97, r+s 1998, 305.

7 OLG Hamm, Beschl. v. 28.12.2006 – 23 W 32/06, Schaden-Praxis 2007, 267.

8 OLG Stuttgart, Urt. v. 25.4.2006 – 10 U 238/05, VersR 2006, 1485: Krankentagegeld; OLG Saarbrücken, s. Fn. 5.

9 BGH, Urt. v. 9.11.1988 – I ZR 230/86, MDR 1989, 426 = NJW-RR 1989, 426; OLG Saarbrücken, s. Fn. 5; KTG.

10 OLG Saarbrücken, s. Fn. 5.

11 Im Ergebnis ebenso von Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2009, § 23 Rz. 99.

## Versicherungsrecht

worden und hat naturgemäß Interesse daran, auch künftig Aufträge zu erhalten; außerdem setzt er sich bei Widersprüchen in seiner Aussage zu dem für den Versicherer gefertigten Ermittlungsbericht eventuell Honorar-Regressansprüchen aus. Andererseits gehört Gründlichkeit zum Handwerk eines seriösen Ermittlers, der daher ein hohes Interesse daran haben wird, Gefälligkeitsaussagen zu vermeiden, da dies seinem Image schaden kann.

Anders kann (nicht: muss) es bei heimlichen Bild- und Tonaufnahmen sein. Die Rechtsprechung nimmt generell (außerhalb des Versicherungsrechts) eine Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen vor und geht nicht per se von einer Unverwertbarkeit aus.<sup>12</sup> Auch dies ist auf Versicherungsstreitigkeiten zu übertragen, so dass sich das Recht des Versicherers am eingerichteten und ausgeübten Betrieb (Art. 12 GG), die Interessen der Versichertengemeinschaft (Art. 2 und 3 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des observierten Versicherten (Recht am eigenen Bild etc.) gegenüber stehen.

### VI. Verwertung rechtswidrig erlangter Observierungsergebnisse

Steht fest, dass bereits die Durchführung der Beobachtung oder ihre Art und Weise rechtswidrig war, stellt sich trotzdem die Frage der Verwertung der Ergebnisse, insbesondere die prozessuale Verwertung. Hier konkurrieren Grundrechte. Grundsätzlich gilt: Eine Verwertung ist unzulässig, das Gericht darf entsprechenden Vortrag nicht beachten. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Eine Ausnahme ist beim arglistigen oder betrügerischen Versicherungsnehmer zu machen. Die Problematik ist letztlich identisch mit der Verwertung rechtswidrig, unter Verstoß gegen § 213 VVG erlangter Gesundheitsdaten ohne wirksame Schweigepflichtsentbindungserklärung durch einen Versicherer (z.B. Anfechtung eines Berufsunfähigkeitsvertrages, nachdem der Versicherer bei Ver-

tragschluss verschwiegene Vorerkrankungen ohne wirksame Schweigepflichtsentbindung durch Befragung des Arztes ermittelt hat). Der BGH hat dort eine Verwertung beim arglistigen Versicherungsnehmer nach Güterabwägung gebilligt.<sup>13</sup> Diese Grundsätze sind übertragbar und können Daten/Informationen verwertbar machen.

Das OLG Saarbrücken hat offen gelassen, ob ein von einem Detektiv aufgenommenes Video von der wieder aufgenommenen Berufstätigkeit eines Berufsunfähigkeit betreibenden Versicherungsnehmers verwertet werden darf.<sup>14</sup> Auch hier kommt es auf eine Güterabwägung an.

### VII. Erstattung von Observierungskosten

Die Kosten für Ermittlungen, die der Versicherer zur Klärung seiner Leistungspflicht anstellt, sind grs. als übliche Geschäftskosten von ihm selbst zu tragen.<sup>15</sup> Ein Anspruch auf Erstattung von Ermittlungskosten durch den Versicherungsnehmer kann aber nach § 280 Abs. 1 BGB und bei (versuchtem) Betrug nach § 826 BGB in Betracht kommen.<sup>16</sup> Die Kosten vorgerichtlich veranlasster Ermittlungen können dann ausnahmsweise notwendige Kosten (§ 91 ZPO) eines anschließend geführten Rechtsstreits sein, wenn der Versicherer Anlass hatte anzunehmen, dass der Versicherungsfall lediglich vorgetäuscht war, und er diesen Verdacht etwa durch Einschaltung Dritter nachgegangen war und das Gutachten im Prozess verwertet hat.<sup>17</sup> Über die Frage der Erstattungsfähigkeit ist dann nicht im Klageverfahren, sondern insoweit einfacheren Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden; ein entsprechender Zahlungsantrag ist mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig.<sup>18</sup>

Auch in einem solchen Fall sollen sich die Kosten des Ermittlungsaufwandes in angemessenen Grenzen halten, die maßgeblich von der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache und der Intensität des Vortäuschungsverdachts bestimmt sind.<sup>19</sup> Wegen der oft ungewöhnlich hohen Forderungen sei nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Höhe von Detektivkosten besonders gründlich zu überprüfen.<sup>20</sup> Das ist abzulehnen. Der Einwand, die Höhe der Detektivkosten stehe außer Verhältnis zum Streitwert des Rechtsstreits, ist grs. unbeachtlich, da es keiner Partei zumutbar ist, aus Kostengründen auf eine sachgerechte Rechtsverteidigung zu verzichten, und zwar insbesondere dann nicht, wenn der begründete Verdacht von Täuschungen, Lügen oder Betrugsvorsatz bestand.<sup>21</sup>

Macht der vermeintlich Geschädigte in betrügerischer Weise Ansprüche beim Versicherer geltend, ist der Ermittlungsaufwand nicht mehr den allgemeinen Betriebskosten zuzurechnen, sondern nach allgemeinen Schadensersatzrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen.<sup>22</sup> So hat auch im Arbeitsrecht der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die durch das Tätigwerden eines Detektivs entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen, wenn der Arbeitgeber anlässlich eines konkreten Tatverdachts gegen den Arbeitnehmer einem Detektiv die Überwachung des Arbeitnehmers überträgt und der Arbeitnehmer einer vorsätzlichen vertragswidrigen Handlung überführt wird.<sup>23</sup>

Stellt sich aber die Beauftragung der Detektei als unredliches Verhalten des Versicherers dar, weil er keine stichhaltigen Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten des Versicherungsnehmers hatte, kann ihm kein adäquat kausaler Schaden entstanden sein, so dass ein Anspruch ausscheidet.<sup>24</sup>

12 Vgl. bspw. BGH, Urt. v. 27.1.1994 – I ZR 326/91, MDR 1994, 766 = VersR 1994, 864 = NJW 1994, 2289; Urt. v. 4.12.1990 – XI ZR 310/89, MDR 1991, 672 = JZ 1991, 927 f. m. Anm. von Helle: Lauschzeuge; Urt. v. 24.11.1981 – VI ZR 164/79, MDR 1982, 397 f. = NJW 1982, 277; Urt. v. 13.10.1987 – VI ZR 83/87, MDR 1988, 305 = NJW 1988, 1016 ff.: geheime Tonbandaufzeichnung.

13 BGH, Urt. v. 28.10.2009 – IV ZR 140/08, MDR 2010, 149 = r+s 2010, 55 = VersR 2010, 97; Urt. v. 28.10.2009 – IV ZR 138/08; bestätigt durch BGH, Beschl. v. 25.5.2011 – IV ZR 191/09, VersR 2011, 1249 = r+s 2011, 419; Beschl. v. 21.9.2011 – IV ZR 203/09, VersR 2012, 297.

14 OLG Saarbrücken, s. Fn. 1.

15 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.8.2005 – 1-4 W 39/05, NJW-RR 2006, 647 = VersR 2006, 990 = zfs 2006, 169; OLG Rostock v. 6.12.2004 – 8 W 137/04, MDR 2005, 754 = VersR 2005, 855; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.11.1995 – 3 W 96/95, MDR 1996, 1078 = NZV 1997, 81 = VersR 1997, 641; *Voitl/Knappmann* in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2010, § 66 VVG Rz. 15.

16 Ebenso OLG Oldenburg v. 11.12.1991 – 2 U 167/91, VersR 1992, 1150; *Voitl* in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2012, § 85 Rz. 2; *Rüffer* in *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG, 2. Aufl. 2011, § 85 Rz. 7.

17 OLG Düsseldorf, s. Fn. 15; OLG Köln, Beschl. v. 23.6.2004 – 17 W 155/04, NJOZ 2004, 3529; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.12.1995 – 4 W 53/95, VersR 1997, 382.

18 LG Koblenz, Urt. v. 23.11.2006 – 16 O 83/05, VersR 2008, 1482.

19 OLG Düsseldorf, s. Fn. 15: Erforderlichkeit verneint bei Klageforderung 29.500 € und 6.884,60 € Detektivkosten.

20 OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.10.2008 – 6 W 42/08, BeckRS 2009, 13224; OLG Karlsruhe, s. Fn. 17.

21 OLG Köln, s. Fn. 15.

22 AG Hameln, Urt. v. 4.1.2012 – 32 C 352/11, zfs 2012, 375.

23 BAG, Urt. v. 17.9.1998 – 8 AZR 5/97, MDR 1999, 165 = NJW 1999, 308 = DB 1998, 2473; Urt. v. 3.12.1985 – 3 AZR 277/84, BB 1987, 689; vgl. auch BGH v. 24.4.1990 – VI ZR 110/89, MDR 1990, 1099 = NJW 1990, 2060 zu Detektivkosten im Familienrecht.

24 LG Dortmund, s. Fn. 3.